

Kleiner Bach mit großer Überflutungszone

Landkreis weist für die Schmoor 39 Hektar Überschwemmungsgebiet in Hüttenbusch und Teufelsmoor aus



Die Schmoor, hier bei Hüttenbusch, ist nur ein kleiner Bach, beansprucht aber bei einem Jahrhunderthochwasser große Überschwemmungsgebiete.

FOTO: CHRISTIAN KOSAK

VON BERNHARD KOMESKER
UND LARS FISCHER

Worpswede. Die Schmoor ist ein kleiner Hamme-Zufluss aus dem Landkreis Rotenburg, der durch Hüttenbusch und Teufelsmoor fließt. Nach amtlichen Hochrechnungen würde er bei einem Jahrhunderthochwasser ganz gehörig über die Ufer treten. Aus diesem Grund hat der niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zahlreiche Flächen beiderseits der Schmoor Ende des Jahres 2016 zunächst vorläufig gesichert, um sie von Versiegelung freizuhalten.

Das niedersächsische Umweltministerium hat bereits im Jahr 2007 in einer Verordnung die Gewässer und Abschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser bereits „nicht nur geringfügige Schäden“ entstanden oder zukünftig zu erwarten sind. Aufgrund dieser Vorgaben hat der NLWKN Gebiete, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Dazu gehört das

39,32 Hektar große Areal an der Schmoor, das nun als Überschwemmungsgebiet definiert werden soll. Es erstreckt sich von der Grenze zum Kreis Rotenburg zwischen Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen über fast 5,6 Kilometer bachabwärts in östliche Richtung bis zur Hamme-Einmündung am Campingplatz in Teufelsmoor. Nach den Plänen würde diese Zone geflutet, wenn es zu einem Hochwasser käme.

Das Plan-Papier schränkt Nutzungsänderungen ein und liegt ab diesem Dienstag, 26. März, als Entwurf im Kreishaus und im Rathaus in Osterholz-Scharmbeck aus, ebenso in Worpswede im Rathaus an der Bauernreihe 1. Dort können es alle Interessierten im Zimmer 15 während der Öffnungszeiten – montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr sowie donnerstags zwischen 14 und 18 Uhr – einsehen. Betroffene können Einwendungen und Anfragen zu den Karten und Erläuterungen bis spätestens 8. Mai schriftlich bei einer der beiden Kommunen oder beim Landkreis Osterholz vorbringen. Die Auslegungsfrist endet bereits am Donnerstag, 25. April. Auch auf der Internet-

seite der Kreisverwaltung sind die geplanten Richtlinien unter www.landkreis-osterholz.de einsehbar.

Wenn Einwendungen erhoben werden, sollen diese bei einem Termin erörtert werden. Diejenigen, die fristgerecht Widersprüche erhoben haben, werden zuvor persönlich benachrichtigt oder es gibt eine amtliche Bekanntmachung, bevor das Überschwemmungsgebiet der Schmoor förmlich ausgewiesen und gültig ist.

Bestandsschutz für Anlagen

Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen sollen laut Entwurf das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie sogenannte Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis 30. September ausgenommen werden. Allerdings wären diese bei Hochwassergefahr

zu entfernen. Als Hochwassergefahr wird definiert, wenn die Schmoor „bordvoll“ ist, also das Wasser bis zur Böschungsoberkante steht und überzulaufen droht. Erlaubt bleibt auch das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken. Weitere Anlagen, die beim Inkrafttreten der Verordnung zugelassen sind, genießen einen Bestandsschutz und dürfen bestehen bleiben.

Verwaltungssprecherin Jana Lindemann betont, die Gebietsabgrenzung folge einheitlichen Bemessungsgrundsätzen, „damit soll der Öffentlichkeit die Ausdehnung von möglichen Hochwasserlagen bewusst gemacht werden.“ Die geplanten Bebauungsverbote sollen die Rückhaltung des Hochwassers und einen Abfluss ohne größere Schäden garantieren. Mit Inkrafttreten der Verordnung des Landkreises werden dann zukünftig für das Überschwemmungsgebiet die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des niedersächsischen Wassergesetzes gelten. Auch diese Vorschriften können in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.landkreis-osterholz.de eingesehen werden.